

# Führt ein Studium im Ausland zum Verlust des Kindergelds?

Steuertipp: Was Sie beim Auslandsstudium in Sachen Kindergeld und Kinderfreibetrag bei der Einkommenssteuererklärung beachten sollten

Studienplätze sind in Deutschland an strenge Bedingungen geknüpft. Ein hoher Numerus clausus bei einer begrenzten Anzahl von zur Verfügung stehender Studienplätze führt häufig dazu, dass gerade für Medizinstudierende nur ein Studium im Ausland als Alternative übrigbleibt. Da ein Auslandsstudium in der Regel mit hohen Kosten verbunden ist, ist es umso ärgerlicher, wenn die Eltern in dieser Zeit den Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag verlieren und diese finanzielle Spritze nicht eingeplant werden kann.

Hauptvoraussetzung für den Bezug von Kindergeld und für die Geltendmachung der Kinderfreibeträge in der Steuererklärung bei volljährigen Kindern ist, dass sich die Kinder in einer Ausbildung befinden. Grundsätzlich besteht auch dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind im EU-Ausland oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) studiert. Neben den EU-Staaten gehören zur EWR auch Lichtenstein, Island und Norwegen. Anders ist es bei einem Studium außerhalb der EU- bzw. des EWR-Raums. Hier besteht der Kindergeldanspruch nur dann, wenn zusätzlich nachgewiesen werden kann, dass das betroffene Kind seinen Wohnsitz in Deutschland beibehalten hat.

Am 21. Juni 2023 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Kind seinen Wohnsitz im Elternhaus nicht aufgibt, wenn das Auslandsstudium nur für ein Jahr geplant ist. Mangelnde Besuche im Inland im ersten Studienjahr sind daher unschädlich.

Dauert das Auslandsstudium länger als ein Jahr, behält das Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern nur bei, wenn es sich während der ausbildungsfreien Zeiten überwiegend im Inland aufhält und die Inlandsaufenthalte Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen (BFH-Urteil vom 21.06.2023, III R 11/21). Das soll der Fall sein, wenn das Kind während seines Inlandsaufenthalts die Wohnung der Eltern nutzt.

Wann ist diese Voraussetzung erfüllt? Kurze Aufenthalte in den Ferien reichen nicht aus, vielmehr muss sich das Kind mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit im Inland aufhalten und dabei, abgesehen von kurzen, notwendigen Unterbrechungen wie beispielsweise ein Krankenhausaufenthalt, die inländische Elternwohnung nutzen. Zur Berechnung der ausbildungsfreien Zeiten ist auf das Studienjahr abzustellen, so dass Zeiten, in denen sich das Kind vor dem Beginn oder

nach dem Ende des Auslandsstudiums im Inland aufhält, irrelevant sind. Dabei sind alle Aufenthaltstage im Inland anzurechnen, unabhängig von dem Grund für den jeweiligen Aufenthalt. Nach Auffassung des Amtsgerichts Bremen soll der Grund für fehlende Inlandsaufenthalte nicht von Bedeutung sein, so dass fehlende Geldmittel für eine Reise oder eingeschränkte Reisemöglichkeiten wie in der Corona-Pandemie keine Relevanz haben (FG Bremen vom 07.03.2023, 2K 27/21).

Fazit: Da ein Studium im Ausland ohnehin sehr kostspielig ist, sollte nach Möglichkeit ein Studienplatz im EU- oder EWR-Raum gewählt werden, um den Erhalt des Kindergeldes bzw. die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht zu gefährden. Soll es doch ein Studienort außerhalb dieses Gebietes sein, müssen Kinder und Eltern beweisen können, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu sollten Studienpläne zur Bestimmung der ausbildungsfreien Zeit aufbewahrt werden, und auch Bahn- und Flugtickets, Kopien des Reisepasses und der Visa zum Nachweis des Aufenthaltes im Inland.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Laura Stüwe, Steuerberaterin  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

**● Auf den Punkt ●●●●**  
Zahl des Monats

**46**

**Hausarztsitze und 8 Facharztsitze werden in bestimmten Regionen Niedersachsens ab 2024 gefördert.**

Quelle: KVN-PI, 16.02.2024